



Beleuchtungskonzept

Entwurf vom 10.02.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzung.....	2
2.	Beleuchtung.....	2
2.1.	Betrieb und Art der Beleuchtung.....	2
2.2.	Schaltung.....	2
2.3.	Zonen der Strassenbeleuchtung.....	2
2.3.1.	Zone 1: Kantonsstrassenbeleuchtung.....	2
2.3.2.	Zone 2: Normale Beleuchtung.....	2
2.3.3.	Zone 3: Reduzierte Beleuchtung.....	3
3.	Allgemeines.....	3
3.1.	Bedeutung des Konzeptes.....	3
3.2.	Änderungen.....	3
3.3.	Publikation.....	3
4.	Anhang: Plan mit Zonen der Strassenbeleuchtung.....	4

I. Zielsetzung

Die Gemeinde Freienwil verfolgt mit diesem Beleuchtungskonzept das Ziel, eine ökonomisch und ökologisch effiziente öffentliche Beleuchtung zu schaffen, die die Sicherheit gewährleistet und gleichzeitig die Lichtverschmutzung minimiert. Das Konzept soll dabei eine einheitliche Anwendung gewährleisten.

Das Beleuchtungskonzept betrifft nur den öffentlichen Strassenraum. Die Beleuchtung von Privatstrassen ist nicht Teil des Beleuchtungskonzepts.

2. Beleuchtung

2.1. Betrieb und Art der Beleuchtung

Für den Betrieb und die Wartung der öffentlichen Beleuchtung ist die Genossenschaft Elektra Ehrendingen zuständig.

Die gesamte öffentliche Beleuchtung wurde bereits auf energieeffiziente LED-Technologie umgestellt und entspricht damit dem aktuellen Stand der Technik. Die LED-Leuchten haben eine durchschnittliche Lebensdauer von 10-15 Jahren und werden im Rahmen der regulären 5-jährigen Wartungsintervalle überprüft. Leuchten, die das Ende ihrer Lebensdauer erreichen, werden systematisch ersetzt, wobei die Beleuchtungszone berücksichtigt wird.

2.2. Schaltung

Je nach Standort und Bedarf kommen zwei Betriebszeiten zum Einsatz:

Ganznacht (GN): Die Beleuchtung wird durch einen Dämmerungssensor gesteuert und schaltet sich automatisch bei einsetzender Dunkelheit ein und bei Tagesanbruch aus.

Halbnacht (HN): Zusätzlich ist die Beleuchtung an den lokalen Busfahrplan gekoppelt. 15 Minuten nach der letzten abendlichen Busfahrt wird die Beleuchtung ausgeschaltet und 15 Minuten vor der ersten morgendlichen Fahrt wieder eingeschaltet.

Im Bedarfsfall kann der Gemeinderat anordnen, dass die Strassenbeleuchtung generell oder teilweise abgeschaltet bzw. angeschaltet (GN) wird, zum Beispiel während des Räbeliechtli-Umzugs oder des Dorffests.

2.3. Zonen der Strassenbeleuchtung

Die Gemeinde Freienwil unterteilt ihre öffentliche Beleuchtung in drei Zonen. Die Zonen sind im Situationsplan im Anhang ersichtlich.

2.3.1. Zone 1: Kantonsstrassenbeleuchtung

Die Zone 1 umfasst die Kantonsstrassen-Durchfahrt.

Am zentralen Fussgängerstreifen bei der Bushaltestelle wird die Zeitschaltung Ganznacht (GN) angewandt, um auch nachts eine sichere Strassenquerung für Fussgänger zu gewährleisten. Die übrige Beleuchtung an der Kantonsstrasse ist auf Halbnacht (HN) eingestellt.

2.3.2. Zone 2: Normale Beleuchtung

Die Zone 2 umfasst die Gemeindestrassen, ausgenommen bestimmte Randbereiche mit reduzierter oder ohne Beleuchtung.

Zur Optimierung der Energieeffizienz wird die Beleuchtung auf den Gemeindestrassen im gesamten Dorf halbnachtlich (HN) betrieben. Dabei wird eine ausreichende Beleuchtung für alle Verkehrsteilnehmer sichergestellt. Der Kandelaberabstand beträgt 20 bis 40 Meter, die Standardhöhe 6 Meter. Abstand und Höhe der Kandelaber variieren je nach Beschaffenheit der Strasse, der Umgebung und der Nutzung.

2.3.3. Zone 3: Reduzierte Beleuchtung

Die Zone 3 umfasst vornehmlich Gebiete der Gemeinde mit keinem oder wenig Durchgangsverkehr sowie die untere Bergstrasse, die teilweise ausserhalb der Bauzone verläuft.

Mit einer reduzierten Beleuchtung soll der Fussverkehr bei Dunkelheit sicherer gestaltet werden. Wie in Zone 2 wird sie halbnachtlich betrieben (HN), aber zusätzlich mit Bewegungsmeldern ausgestattet. Diese dimmen das Licht in Ruhephasen auf 40 Prozent und schalten es bei Bewegungserkennung hoch.

Die Dimmung kann mit Einverständnis der Anwohnerschaft und unter Berücksichtigung der Topografie angepasst und individuell ausgestaltet werden. Eine allfällige Anpassung der Dimmung wird im Anhang des Beleuchtungskonzeptes festgehalten.

3. Allgemeines

3.1. Bedeutung des Konzeptes

Das Beleuchtungskonzept ist ein Planungsinstrument des Gemeinderates. Es begründet keinen Anspruch auf individuelle Beleuchtungswünsche.

3.2. Änderungen

Änderungen im Beleuchtungskonzept werden durch den Gemeinderat beschlossen. Die Änderungen erfolgen in der Regel im Zusammenhang mit Strassensanierungen.

Änderungen an der Dimmung in Zone 3 werden auf Antrag der Bewohnerschaft vom Gemeinderat geprüft und beschlossen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und von mehr als der Hälfte der Haushalte im betreffenden Strassenbereich zu unterzeichnen.

Generelle Änderungen oder gewährte Ausnahmen des Beleuchtungskonzeptes für die Zone 3 werden im Anhang des Konzeptes festgehalten.

3.3. Publikation

Das Beleuchtungskonzept wird samt Anhang auf der kommunalen Website publiziert.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Othmar Suter Stephan Weibel

4. Anhang: Plan mit Zonen der Strassenbeleuchtung

